

STANDORTPRÜFUNG FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN – Stand Juli 2021

Deutsch-Goritz

KG Ratschendorf PV Pein Karl – Erweiterungsfläche 2023

GNr. bzw. Teile davon: .155, 1646/2, 1646/3, 1647/1, 1649, 1674/4, 1674/5, 1675/1, 1675/3, 1675/4, 1676/3, 1676/4, 1677, 1678/1, 1678/2

2. ergänzende Auflage zum laufenden Verfahren ÖEK 1.00 – 01.09.2023

Prüfliste 1:

Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme

KONFLIKTPOTENZIAL ZU RÄUMLICHEN FESTLEGUNGEN IN REGIONALEN ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN (REGIONALPLAN)			
Grünzonen	-	<i>Prüfung der ökologischen Funktion im Anlassfall und der gegebenen Beeinträchtigung der Naherholung/Erholungsfunktion; Prüfung der Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (z.B. Hochwässer)</i>	<i>nicht betroffen</i>
Rohstoffvorrangzonen	-	<i>Im Anlassfall zu prüfen; Beachtung der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes; Heranziehung von nicht für den Rohstoffabbau geeigneten Bereichen. Im Rahmen der Nachnutzung ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen möglich (Beurteilung im Anlassfall)</i>	<i>nicht betroffen Die Fläche betrifft ein ehemaliges Lehmabbaugebiet bzw. Ziegelwerk</i>
Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe	-	<i>Aufgrund der hohen Standortgunst dieser Bereiche sind nur Aufdachanlagen bzw. PV-Anlagen auf betrieblich genutzten Flächen möglich. Bei Aufdachanlagen statische Prüfung der Gebäude erforderlich.</i>	<i>nicht betroffen</i>
Landwirtschaftliche Vorrangzonen	-	<i>Aufgrund der hohen Standortgunst (Flächenstruktur, Bodenwertigkeit) dieser Bereiche für die agrarische Produktion sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel mit den raumordnungsfachlichen Zielsetzungen für Landwirtschaftliche Vorrangzonen nicht vereinbar</i>	<i>nicht betroffen</i>

Vorrangzone für Siedlungsentwicklung		Behandlung auf örtlicher Ebene – Örtliches Entwicklungskonzept/ÖEP (Prüfliste 2)	
--------------------------------------	--	--	--

KONFLIKTPOTENZIAL ZU REGIONALEN TEILRÄUMEN (NATURRÄUMLICHE EINHEITEN)			
„Bergland über der Wald-grenze und Kampfwaldzone“	-	<i>PV-Freiflächenanlagen sind mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und mit der besonderen Eingriffssensibilität des Teilraumes in der Regel nicht vereinbar.</i>	<i>nicht betroffen</i>
„Auwälder und außeralpine Wälder“	-	<i>Aufgrund der hohen ökologischen und klimarelevanten Bedeutung der Auwälder und außeralpinen Waldbereiche sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht vereinbar.</i>	<i>Ein Teil der ggstl. Grundstücke befindet sich innerhalb dieses regionalen Teilraums. Da jedoch nach rechtlichem Stand diese Flächen Nichtwald darstellen und auch kein forstlicher Bewuchs vorhanden ist, sind keine Waldflächen bzw. Waldränder direkt betroffen. Die Fläche weist daher keine Funktionen des Waldes mehr auf und sind die Zielsetzungen des Teilraumes „Auwälder und außeralpine Wälder“ für die gegenständliche Planänderung nicht relevant.</i>
„Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen, wobei besonders auf die landschaftsbildliche und waldökologische Qualität des Standortes Rücksicht zu nehmen ist. Wo die im öffentlichen Interesse liegende Schutz-, Wohlfahrts- oder Lebensraumfunktion des Waldes gefährdet ist, sind PV-Freiflächenanlagen in der Regel nicht mit den Standortverhältnissen vereinbar. Rückbauregelung1</i>	<i>nicht betroffen</i>

„Grünlandgeprägtes Bergland“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen.</i> <i>Rückbauregelung1</i>	<i>nicht betroffen</i>
„Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen.</i> <i>Rückbauregelung1</i>	<i>nicht betroffen</i>
„Außeralpines Hügelland“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen.</i> <i>Rückbauregelung1</i>	<i>nicht betroffen</i>
„Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“	o	<i>Das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesen Teilräumen ist je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen. Eine Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen und die Inanspruchnahme hochwertiger Böden für die Landwirtschaft ist hintanzuhalten. PV-Freiflächenanlagen sind in räumlicher Anbindung an Siedlungsbereiche oder entlang von physischen Strukturlinien zu situieren.</i> <i>Rückbauregelung1</i>	<i>Ja. Die PV- Anlage bildet die Randerweiterung einer bereits bestehenden Anlage und stellt deshalb keine Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen dar. Die Haupteiterweiterung stellt eine Fläche zwischen einer bestehenden PV-Freiflächenanlage und einem Wald dar und orientiert sich daher entlang von physischen Strukturlinien.</i>
„Siedlungs- und Industrielandschaften“	+	<i>PV-Freiflächenanlagen sind in der Regel vereinbar; ein mögliches Konfliktpotenzial in Siedlungslandschaften ist sehr stark vom Gebietscharakter abhängig und somit erst auf örtlicher Ebene (ÖEK) behandelbar.</i>	<i>nicht betroffen</i>

		Rückbauregelung ¹	
--	--	------------------------------	--

¹Die in einigen Teilräumen geforderte Rückbauregelung besagt, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

Prüfliste 2: Örtliche Raumplanung

FESTLEGUNGEN ÖEK/ÖEP: GEBIETE MIT BAULICHER ENTWICKLUNG			
Industrie/Gewerbe	+	<p>Größere zusammenhängende Gebiete mit bestehender bzw. geplanter betrieblicher und/oder industriell-gewerblicher Nutzung inklusive der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattung.</p> <p>Neben Aufdachanlagen sind PV-Freiflächenanlagen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zulässig.</p>	nein
Wohnen	o	<p>In diesen Bereichen hat die Wohnfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang; Nutzungen, welche die Wohnfunktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</p> <p>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen zu beschränken. Bei unbebauten Grundflächen sind im Anlassfall Beeinträchtigungen der Wohnfunktion zu prüfen.</p>	nein
Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	o	<p>Ländlich geprägte Siedlungsgebiete mit bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben; Nutzungen, welche die Siedlungsentwicklung und bestehende Bebauung beeinträchtigen, sind zu vermeiden;</p> <p>PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen (auch auf unbebauten Grundstücken) zu beschränken.</p>	nein

Bereiche mit 2 Funktionen	o	<i>Beurteilung entsprechend der jeweiligen Funktionen, dh. beide Funktionen dürfen durch PV-Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</i>	nein
Zentrum (mit untergeordneter Wohnfunktion)	-	<i>Bereiche zur Sicherstellung und Erhaltung von funktionsfähigen Verwaltungs- und Dienstleistungsschwerpunkten mit untergeordneter Wohnfunktion; Aufgrund der Hochwertigkeit dieser Bereiche sind PV-Anlagen nur als Aufdachanlagen sowie als kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung zulässig.</i>	nein
Tourismus, Ferienwohnen	-	<i>In diesen Bereichen hat die Tourismusfunktion gegenüber anderen Funktionen Vorrang; Nutzungen, welche diese Funktion beeinträchtigen, sind zu vermeiden; PV-Anlagen sind auf Aufdachanlagen bzw. kleinere Freiflächenanlagen in Zusammenhang mit einer bestehenden Bebauung in Rahmen der Baulandausweisung zu beschränken.</i>	nein

FESTLEGUNGEN ÖEK/ÖEP: ÖRTLICHE VORRANGZONEN / EIGNUNGSZONEN			
Eignungszone Erneuerbare Energie	+	<i>Für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik- und Solaranlagen besonders geeignete und freizuhaltende Zonen.</i>	<i>muss festgelegt werden</i>
Erholung, Sport, Freizeit	-	<i>Bereiche, die für Sport, Freizeit und Erholungsfunktionen langfristig gesichert und genutzt werden können; Bewahrung dieser Bereiche aufgrund ihrer natürlichen Attraktivität und der besonderen Bedeutung für die Gemeinde für Naherholung und touristische Nutzung; im Anlassfall sind Widersprüche zu prüfen.</i>	nein
siedlungs-/landschaftsgliedernde	-	<i>„Tabubereiche“ schützenswerter Grünstrukturen; schaffen einen Übergang in die Freilandbereiche und sollen von jeder Bebauung freigehalten</i>	nein

Freihaltebereiche und schützenswerte Grünstrukturen		<i>werden; Errichtung der Energieversorgungsanlage (EVA) ist ausgeschlossen.</i>	
aufgrund von bedeutenden Sicht- und Blickbeziehungen schützenswerte Bereiche und Sichtzone Ortsbildgesetz	-	<i>Diese Bereiche sollen jedenfalls von Sicht- und Blickbeziehung beeinträchtigenden baulichen Maßnahmen und störender Bebauung freigehalten werden; Errichtung von PV-Anlagen ist ausgeschlossen.</i>	<i>nein</i>

**Prüfliste 3:
Natur- und Artenschutz**

SCHUTZGEBIETE GEM. STEIERMÄRKISCHEM NATURSCHUTZGESETZ 2017 (LGBL. NR. 71/2017, IDF. LGBL. NR. 87/2019) BZW. NATIONALPARKGESETZ GESÄUSE (LGBL. NR. 61/2002 IDF LGBL. NR. 71/2017)			
Nationalpark	-	<i>Die Errichtung technischer Anlagen ist mit den Schutzzielen des Nationalparks Gesäuse in der Regel nicht vereinbar.</i>	<i>nicht betroffen</i>
Naturschutzgebiet	-	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturschutzgebieten prinzipiell bewilligungspflichtig. Die Errichtung von Freiflächenanlagen ist mit dem Schutzzweck in der Regel nicht vereinbar.</i>	<i>nicht betroffen</i>
Geschützter Landschaftsteil	-	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Geschützten Landschaftsteilen nicht zulässig.</i>	<i>nicht betroffen</i>
Naturdenkmal	-	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen ist in Naturdenkmälern nicht zulässig.</i>	<i>nicht betroffen</i>
Europaschutzgebiete: außer-halb des Siedlungsverbundes	-	<i>in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Naturverträglichkeitsprüfung</i>	<i>nicht betroffen</i>

Europaschutzgebiete: innerhalb des Siedlungsverbundes	o	<i>in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Naturverträglichkeitsprüfung</i>	<i>nicht betroffen</i>
Landschaftsschutzgebiet	o	<i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland ist bewilligungspflichtig. In Abhängigkeit von Größe und Lage der Anlage kann es zu einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft kommen.</i>	<i>nicht betroffen</i>

ARTENSCHUTZ GEM. ARTENSCHUTZVERORDNUNG (LGBL. NR. 40/2007)			
extensiv genutzte Wiesen und Weideflächen	-	<i>Besonders auf Trocken-, Feucht- und Magerstandorten gehören extensiv genutzte Grünlandflächen zu den artenreichsten Biotopen und beinhalten sehr oft geschützte Tier- und Pflanzenarten.</i>	<i>Die Fläche wurde 2021 gerodet und planiert und ist in der Zwischenzeit durch Anflug oder vorhandenes Saatgut im Erdreich unterschiedliche Vegetation vorhanden. Diese setzt sich gemäß Besichtigung am 24.08.2023 hauptsächlich aus unterschiedlichen Gräsern, Kleearten und ein- und mehrjährigen Stauden zusammen, wobei den Großteil die Hühnerhirse und Klee ausmachten. Es handelt sich daher derzeit um keinen artenreichen Biotopstandort.</i>
Feldgehölze und Hecken	-	<i>Besonders in ausgeräumten Landschaften sind Gehölzstrukturen wichtiger Rückzugsraum und Bestandteil des Biotopverbundes.</i>	<i>sind nicht vorhanden</i>
Naturnahe Wälder	-	<i>Wälder mit naturnaher Artenzusammensetzung und einem gewissen Anteil an Alt- und Totholz bieten Lebensraum für zahlreiche spezialisierte Arten und sind nur sehr langfristig wiederherstellbar.</i>	<i>Die Flächen waren Wald und wurden gemäß einem Rodungsbescheid von 2021 gerodet. Es besteht kein forstlicher Bewuchs. Im Norden und Westen grenzt Wald an die Planungsfläche.</i>

Feuchtbiotop	-	<i>Feuchtbiotop, auch kleinräumige Tümpel, Sutteln oder Quellen bieten als Sonderstandorte vielen gefährdeten, meist geschützten Arten (z.B. Amphibien) einen Lebensraum.</i>	<i>sind nicht vorhanden</i>
Flächen des Vertragsnaturschutzes (Biotoperhaltungsprogramm, ÖPUL-WF, Natura 2000 Vertragsnaturschutz)	o	<i>Flächen des Vertragsnaturschutzes sind meist extensives Grünland oder sonstige Flächen von naturschutzfachlichem Wert. Die Bedeutung für geschützte Arten ist daher zu prüfen.</i>	<i>nicht gegeben</i>

INTERNATIONALE PRÄDIKATE			
Ramsargebiete	o	<i>Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung. Der Erhaltung von Feuchtgebieten und ihrem Umfeld kommt besondere Bedeutung zu.</i>	<i>nicht betroffen</i>

Photovoltaikanlagen in Schutzgebieten sind naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig. Die Schutzgebietsgrenzen sind im **Digitalen Atlas** (www.gis.steiermark.at) unter „Flora und Fauna“ einsehbar. Bei Flächen an der Schutzgebietsgrenze ist darüber hinaus die rechtsverbindliche Grenze der Verordnung bzw. des Bescheides (teilweise verfügbar über das RIS (<https://www.ris.bka.gv.at>); Auflage bei der A13 sowie der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen.

Für nicht bewilligungspflichtige Photovoltaikanlagen über 2.500m² sind der Landesregierung spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.

Prüfliste 4:

Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT - LANDSCHAFTSBILD			
<p>baulich wenig vorbelastete, besonders sensible Landschaftsräume</p>	<p>-</p>	<p><i>Landschaftsräume in ihrer visuellen Ausprägung landesweit bereits selten, weitgehend frei von Störungen baulicher Art, traditionelle Kulturlandschaft mit charakteristischen, kulturgeschichtlich bedeutenden Elementen, Landschafts- und Siedlungsformen, hohe Dichte von landschaftstypischen Strukturen; markante für den Landschaftsraum typische geomorphologische Elemente, ungestörte Reliefenergie, hohe Vielfalt an Formen, Muster und Farben, belebende Kontraste und Randeffekte.</i></p> <p><i>Gebiete, die einen für die Steiermark besonders charakteristischen Landschaftstypus darstellen und durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren günstige Voraussetzungen für die Vermittlung von Kenntnissen über die natürlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten sowie für die Erholung bieten (Naturparks).</i></p> <p><i>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund der hohen Landschaftsbildqualität des Raumes.</i></p>	
<p>mitunter baulich geprägte, (mäßig) sensible Landschafts-/Siedlungsräume</p>	<p>o</p>	<p><i>Bereits vereinheitlichter Landschaftsraum mit Resten an landschaftstypischen Strukturen; kulturgeschichtlich bedeutsame Elemente; historische Nutzungsformen kleinflächig, lokal vorhanden; markante landschafts-/naturräumliche Strukturen und Elemente reduziert vorhanden; deutlicher Einfluss intensiver, landschaftsverändernder, baulich geprägter Nutzungsformen, Störfaktoren deutlich erkennbar.</i></p> <p><i>Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund bereits erkennbarer anthropogener Beeinflussungen. Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.</i></p>	<p><i>Die Planungsfläche liegt am Rand des westlichen Ortsteiles von Ratschendorf/Helfbrunn und ist in der Umgebung durch die gemischte Anordnung von mitunter großvolumigen Gehöften und Einfamilienhäusern aber auch durch eine bereits bestehende, großflächige PV-Freiflächenanlage geprägt. Die Planungsfläche selbst weist eine Brachfläche auf, naturräumliche Strukturen sind aufgrund der durchgeführten Erdbewegungen und</i></p>

			<i>Schlägerungen nicht vorhanden. Die Fläche wird daher in die links stehende Kategorie eingeordnet.</i>
baulich stark geprägte (vorbelastete), wenig sensible Landschafts-/Siedlungsräume	+	<p><i>Durch intensive Nutzung vereinheitlichter und visuell stark gestörter Landschaftsraum; ausschließlich intensive, baulich geprägte Nutzungsformen; untypische Landschaftselemente, (großtechnischer) baulicher Art bestimmen das Landschaftsbild.</i></p> <p><i>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des bereits bestehenden anthropogen stark geprägten Gebietscharakters bzw. der hohen Dichte an Störfaktoren.</i></p>	

LANDSCHAFT/KULTURLANDSCHAFT – (NAH-)ERHOLUNG			
hochwertige landschaftsgebundene (Nah-)Erholungsbe- reiche	-	<p><i>Hoher landschaftlicher Erlebniswert durch hohe Eigenart, Vielfalt und Naturnähe; Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von regionaler bis überregionaler Bedeutung; ruhiger Landschaftsraum, weitgehend frei von akustischen Störwirkungen; innerhalb des Rad- und fußläufigen Aktionsradius angrenzender Wohnbereiche.</i></p> <p><i>Hohes Konfliktpotenzial aufgrund des hohen rekreativen Funktionswertes.</i></p>	<i>nein</i>
(Nah-)Erholungsbereiche mit lokaler Funktion	o	<p><i>Mäßiger Erlebniswert durch Einfluss intensiver Nutzungsformen und Störwirkungen; Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von lokaler Bedeutung; teilweise Lärmbelastung vorhanden.</i></p> <p><i>Mittleres Konfliktpotenzial aufgrund des bereits gestörten rekreativen Funktionswertes Auswirkungen abhängig vom konkreten Standort im Landschaftsraum.</i></p>	<i>nein</i>

Bereiche mit geringer Bedeutung für die (Nah-)Erholung	+	<i>Geringer Erlebniswert durch hohe Dichte an Störfaktoren baulicher Art und intensive Landnutzung; keine Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und Zielpunkten von zumindest lokaler Bedeutung; großflächige Lärmbelastungen.</i> <i>Geringes Konfliktpotenzial aufgrund des geringen rekreativen Funktionswertes.</i>	<i>keine Erholungseinrichtungen vorhanden</i>
---	---	---	---

<i>-...hohes Konfliktpotenzial / in der Regel nicht vereinbar</i>	<i>o...mittleres Konfliktpotenzial / Abwägung erforderlich</i>	<i>+...geringes Konfliktpotenzial / in der Regel vereinbar</i>
---	--	--